Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 336

Rechtsfragen der gemeinsamen Einrichtungen

Von

Hagen Strippelmann



Duncker & Humblot · Berlin

HAGEN STRIPPELMANN

Rechtsfragen der gemeinsamen Einrichtungen

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Matthias Jacobs, Hamburg

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen

Prof. Dr. Sebastian Krebber, Freiburg

Prof. Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg

Prof. Dr. Markus Stoffels, Heidelberg

Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Band 336

Rechtsfragen der gemeinsamen Einrichtungen

Von

Hagen Strippelmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

> Alle Rechte vorbehalten © 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach Printed in Germany

ISSN 0582-0227 ISBN 978-3-428-14897-4 (Print) ISBN 978-3-428-54897-2 (E-Book) ISBN 978-3-428-84897-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Rechtsund Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Stefan Greiner. Ihm verdanke ich eine schöne und lehrreiche Zeit als Wissenschaftliche Hilfskraft an seinem Lehrstuhl, die mich nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht sehr positiv geprägt hat. Zudem hat er die Wahl des Themas dieser Arbeit angeregt und diese durch zahlreiche Anregungen sehr bereichert. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Raimund Waltermann für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens und dessen rasche Erstellung.

Ein herzlicher Dank gilt meinen Eltern, denen ich diese Arbeit widme. Sie haben mich stets in jeder erdenklichen Hinsicht unterstützt. Meinem Vater gebührt wegen seiner engagierten Unterstützung bei der Korrekturarbeit sowie der vielen hilfreichen Anmerkungen und Gespräche besondere Erwähnung. Besonderer Dank gilt auch meiner lieben Freundin Alexandra, nicht zuletzt, weil sie als Fachfremde zahlreiche Quasi-Monologe über Rechtsprobleme gemeinsamer Einrichtungen überaus geduldig ertragen hat.

Köln, im Januar 2016

Hagen Strippelmann

Inhaltsverzeichnis

A.	Ein	leitung	13	
В.	Begriff der gemeinsamen Einrichtung			
	I.	Einrichtung	17	
		Uneinigkeit hinsichtlich organisatorischer Voraussetzungen	18	
		2. Stellungnahme	18	
		a) Rechtsfähigkeit und organisatorische Selbstständigkeit	18	
		b) Natürliche Person als Einrichtung	19	
		c) Umlageverfahren keine Einrichtung	20	
		d) Ergebnis	20	
	II.	Gemeinsamkeit	20	
		1. Ansicht der Rechtsprechung	21	
		2. Ansichten in der Literatur	22	
		3. Stellungnahme	24	
		a) Paritätsgebot des Art. 9 Abs. 3 GG	24	
		b) § 4 Abs. 2 TVG als Grundlage des Paritätsgebots	25	
		aa) Wortlaut	25	
		bb) Gesetzgeberischer Wille	25	
		cc) Teleologie	26	
		(1) Sinn und Zweck des Merkmals der Gemeinsamkeit	26	
		(2) Anforderungen an die Organisation zur Zweckerreichung	27	
		c) Ergebnis	31	
C. Grenzen der Regelungsmacht		enzen der Regelungsmacht	32	
	I.	Bestimmung der Grenzen der Regelungsmacht	32	
		1. Meinungsstand	32	
		2. Stellungnahme	34	
	II.	Begriff der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	39	
		1. Allgemeine Begriffsbestimmung	39	
		2. Im Besonderen: Erwerbswirtschaftliche Betätigung	42	
		a) Meinungsstand	42	
		b) Stellungnahme	43	
		3. Exkurs: Prüf- und Beratungsstelle	47	
	III.	Mögliche Einschränkungen der Regelungsbefugnis	50	
		$1. \ \ \hbox{,`Vern\"unftiges Bed\"urfnis''} \ zur \ Schaffung \ gemeinsamer \ Einrichtungen \ \ . \ .$	51	
		a) Diskussion	51	

		b) Stellungnahme	52
		2. Arbeitskampf bei Fehlen eines vernünftigen Grundes	57
		3. Überbetrieblichkeit der Einrichtung	58
		a) Meinungsstand	58
		b) Stellungnahme	59
		4. Begrenzung auf die Funktion des sozialen Lastenausgleichs	62
		5. Schutz und Wohl der Beschäftigten als zwingendes Ziel	65
	IV.	Beachtung höherrangigen Rechts	65
	V.	Ergebnis	66
n	Wii	rkung der Rechtsnormen, § 4 Abs. 2 TVG	67
υ.	I.	Die Rechtswirkungen im Einzelnen	67
	1.	Normative Wirkung des Tarifvertrags für die Satzung	67
		a) Unmittelbare und zwingende Wirkung auf die Satzung	67
		b) Schuldrechtliche Pflicht zur Anpassung der Satzung	68
		, ,	69
		c) Unterscheidung nach Art der Satzungsbestimmung	69
		d) Stellungnahme	
		aa) Grundsatz: Unmittelbare und zwingende Wirkung	70
		(1) Mitgliedschaft Dritter	70
		(2) Verbandsrechtliche Zuständigkeitsordnung	71
		(3) Publizität der Satzungsbestimmungen	72
		(4) Vereins- und gesellschaftsrechtliche Formerfordernisse	72
		(5) Zwischenergebnis	73
		bb) Zulässige Ausnahmen	73
		e) Ergebnis	74
		2. Beitragsbeziehung	74
		a) Beitragspflicht der Arbeitgeber	74
		b) Beachtung des Gleichheitssatzes bei der Beitragsberechnung	75
		aa) Meinungsstand	75
		bb) Stellungnahme	76
		3. Die Leistungsbeziehung	78
	II.	Das Entstehen von Beitrags- und Leistungsbeziehung	80
		1. Erfordernis einer beiderseitigen Tarifbindung	80
		a) Ansicht der Rechtsprechung	81
		aa) Leistungsberechtigung	81
		bb) Beitragspflicht	81
		b) Ansichten in der Literatur	82
		c) Stellungnahme	83
		aa) Leistungsberechtigung	83
		(1) Wortlaut	83
		(2) Systematik	84

			(a) Rechtsgedanke des § 3 Abs. 2 TVG	84
			(b) Vorwegnahme der Wirkungen der Allgemeinverbindlicherklärung	84
			(3) Sinn und Zweck	85
			(4) Zwischenergebnis	88
			bb) Beitragspflicht	88
			cc) Praxisrelevanz der Streitfrage	91
		d)	Ergebnis	91
	2.	Lei	istungsanspruch nicht tarifgebundener Arbeitnehmer	92
		a)	Ausnahmen von der Voraussetzung der Tarifbindung	92
			aa) Betriebliche Normen gemäß § 3 Abs. 2 TVG	92
			bb) Schuldrechtlicher Anspruch aus Tarifvertrag	94
			cc) Anspruch aus Bezugnahmeklausel	95
			dd) Anspruch aus Anschlusstarifvertrag	96
			ee) Anspruch aus Gleichbehandlungsgrundsatz/Gleichheitssatz	96
			(1) Gleichbehandlung bei Beteiligung an der Entstehung des	
			Tarifvertrags	96
			(2) Stellungnahme	97
			(a) Bindung gemeinsamer Einrichtungen an Art. 3 Abs. 1 GG	97
			(b) § 3 Abs. 1 TVG als Sachgrund für Differenzierung	97
			ff) Anspruch des Arbeitgebers auf Gleichbehandlung der Beleg-	
			schaft	99
			(1) Meinungsstand	99
			(2) Stellungnahme	100
	_		Ergebnis	102
	3.		fferenzierung nach der Gewerkschaftszugehörigkeit	102
			Diskussion	103
			Stellungnahme	104
***	<u> </u>		Ergebnis	109
III.			igkeitsprinzip	109
	1.		nstigere Vereinbarungen auf arbeitsvertraglicher Ebene	109
			Ansicht der Rechtsprechung	110
		b)	Ansichten in der Literatur	110
			aa) Ablehnung des Vorrangs günstigerer Vereinbarungen im Arbeitsvertrag	110
			bb) Anwendbarkeit des Günstigkeitsprinzips	111
		c)	Stellungnahme	111
	2.	Ve	rhältnis zu bestehenden betrieblichen Leistungssystemen	113
	3.		nstigkeitsprinzip hinsichtlich der Rechtsverhältnisse in § 4 Abs. 2	
		ΤV	7G	114

Inhaltsverzeichnis

		geber
		b) Rechtsbeziehung zwischen gemeinsamer Einrichtung und Arbeit-
		nehmer
		c) Satzung der gemeinsamen Einrichtung
		4. Ergebnis
E.	(Bi	nnen-)Organisation
	I.	Gründungsvoraussetzungen
		1. Gründung im Tarifvertrag
		2. Gründung des Gesamthafenbetriebs als gemeinsame Einrichtung 120
	II.	Zulässige Rechtsformen
		1. Auswahl der Rechtsformen
		a) Numerus clausus des Vereins- und Gesellschaftsrechts
		b) Schaffung neuer Rechtsformen im Ausnahmefall
		2. Zulässigkeit der einzelnen Rechtsformen
		a) Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
		b) Aktiengesellschaft
		c) OHG und KG
		d) GmbH
		e) Stiftung
		f) Genossenschaft
		g) Gesellschaft bürgerlichen Rechts
		h) Vereine des BGB
		3. Ergebnis
	III.	Mitgliedschaft Dritter
		1. Meinungsstand
		2. Stellungnahme
		a) Zulässigkeit einer mittelbaren Tarifbindung der Mitglieder 138
		b) Bestimmung über die Existenz der gemeinsamen Einrichtung 139
	IV.	Tariffähigkeit
		1. Meinungsstand
		2. Eigene Meinung: Gegnerunabhängigkeit trotz gemeinsamer Träger-
		schaft
		3. Ergebnis
	V.	Tendenzschutz
		1. Einschränkung der Mitbestimmung in Tendenzunternehmen
		a) Betriebliche Mitbestimmung
		b) Unternehmensmitbestimmung
		2. Tendenzschutz bei gemeinsamen Einrichtungen
		a) Meinungsstand 145

		b) Stellungnahme	146
		aa) Generelle Voraussetzungen der Tendenzeigenschaft	146
		bb) Nichterfüllen der Voraussetzungen durch gemeinsame Einrich-	
		tungen	146
		3. Ergebnis	149
	VI.	Auflösung und Nachwirkung	149
		1. Auflösungsbeschluss	149
		2. Nachwirkung bei gemeinsamen Einrichtungen	150
		a) Ansicht der Rechtsprechung	150
		b) Ansichten in der Literatur	151
		c) Stellungnahme	152
		aa) Grundsatz: Nachwirkung	152
		bb) Ausnahmen	156
		(1) Allgemeinverbindliche Tarifverträge	156
		(2) Verlassen des fachlichen Geltungsbereichs	157
		cc) Weitergeltung im Arbeitsvertragsverhältnis	160
		d) Ergebnis	163
F.	Allg	gemeinverbindlicherklärung	164
	I.	Bedeutung für gemeinsame Einrichtungen	164
	II.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	166
	III.	Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 Abs. 1 TVG	168
		1. Öffentliches Interesse als einzige materielle Voraussetzung	169
		a) Zulässigkeit des Verzichts auf das 50%-Quorum	169
		aa) Ansicht der Rechtsprechung	169
		bb) Ansichten der Literatur	170
		cc) Stellungnahme	171
		(1) Meinungsstand zu Sinn und Zweck des 50%-Quorums	171
		(2) Bewertung der Abschaffung des Quorums	171
		b) Ergebnis	175
		2. Konkretisierung des öffentlichen Interesses durch Regelbeispiele	175
		a) "Überwiegende Bedeutung" des Tarifvertrags	175
		b) Absicherung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen	177
		c) Ergebnis	179
		3. Gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien	179
	IV.	Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 Abs. 1a TVG	180
		1. Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1a TVG	180
		a) Allgemeinverbindlicherklärung zur Sicherung der Funktionsfähig-	
		keit	180
		b) Bewertung der Katalogisierung ausgewählter Regelungsgegenstände	182
		c) Vorgaben zur Auswahl des Tarifvertrags, 8 5 Abs. 1a S. 3 TVG	184

		2.	Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 4 S. 2 TVG	. 186
			a) Gründe für die Neuregelung	. 186
			b) Rechtliche Bewertung der Vorrangwirkung	. 187
			aa) Diskussion	. 187
			bb) Verfassungsmäßigkeit von § 5 Abs. 4 S. 2 TVG	. 188
			(1) Prüfungsmaßstab	. 188
			(2) Gründe für die Vorrangwirkung	. 191
			(a) Kalkulierbarkeit der Beiträge	. 191
			(b) Leistungsberechtigung aller Arbeitnehmer	. 192
			(c) Beitragspflicht aller Arbeitgeber	. 193
			(d) Zwischenergebnis	. 195
			(3) Anwendbarkeit des Günstigkeitsprinzips	. 195
			c) Ergebnis	. 196
	V.	Ab	schließende Beurteilung der Änderungen in § 5 TVG	. 197
G.	Zus	am	menfassung der Ergebnisse	. 198
	I.	Be	griff der gemeinsamen Einrichtung	. 198
	II.	Gr	enzen der Regelungsmacht	. 198
	III.	Wi	rkung der Rechtsnormen, § 4 Abs. 2 TVG	. 199
	IV.	(Bi	innen-)Organisation	. 201
	V.	Au	flösung und Nachwirkung	. 201
	VI.	All	lgemeinverbindlicherklärung	. 202
Lit	erat	urv	erzeichnis	. 203
C+i	chw	orts	verzejchnis	215

A. Einleitung

Die durchschnittliche Dauer eines Arbeitsverhältnisses beträgt in Deutschland knapp elf Jahre. Eine durchgängige Beschäftigung und der Erwerb des vollen gesetzlichen Urlaubsanspruchs nach Ablauf der Wartezeit des § 4 Abs. 1 BUrlG sind somit für viele Arbeitnehmer der Normalfall. Insbesondere in der Baubranche ist die Situation allerdings eine andere. Hier sind lediglich 60% der Arbeitnehmer ganzjährig beschäftigt. Ursächlich dafür sind die Wintermonate, in denen witterungsbedingt regelmäßig nicht gearbeitet werden kann. Daneben führt eine Vielzahl von Wechseln des Arbeitsverhältnisses unter anderem dazu, dass Arbeitnehmer oft die Wartezeit von einem halben Jahr nicht erfüllen und dementsprechend keinen vollen Urlaubsanspruch erwerben. Zudem sind in der beschäftigungslosen Zeit die Beiträge für die Altersvorsorge gemindert. Doch auch für Arbeitgeber der Baubranche ist eine nicht durchgängige Beschäftigung problematisch. Endet ein Projekt vorzeitig, müssen sie ggf. vollständig entstandene Urlaubsansprüche nur befristet angestellter Arbeitnehmer abgelten.

Diesen Widrigkeiten begegnen die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes deshalb seit vielen Jahren mit Urlaubs-, Lohnausgleichs- und Zusatzversorgungskassen. Urlaubskassen beispielsweise führen für jeden Arbeitnehmer unabhängig von dessen momentanem Arbeitgeber ein Urlaubskonto, auf das die tarifgebundenen Arbeitgeber Beiträge einzahlen. Urlaubsansprüche werden somit überbetrieblich angespart. Der Arbeitnehmer macht seine Urlaubsansprüche stets bei seinem aktuellen Arbeitgeber geltend. Dieser wiederum kann die ausgezahlte Urlaubsvergütung von der Urlaubskasse komplett erstattet verlangen, auch wenn der Urlaubsanspruch teilweise bei anderen Arbeitgebern entstanden ist. Auf diese Weise kann den tarifgebundenen Arbeitnehmern ein Urlaubsanspruch in voller Höhe gewährt werden, ohne dass es zu einer übermäßigen finanziellen Belastung der tarifgebundenen Arbeitgeber kommt. Auch Lohnausgleichs- und Zusatzversorgungskassen bauen auf dem Prinzip einer solidarischen Finanzierung von Leistungen auf. Sie haben Leistungen zum Gegenstand, die regelmäßig allein

¹ Rhein, IAB-Kurzbericht 19/2010, 1, 3 f.: 10,8 Jahre.

² Däubler/Hensche/Heuschmid, § 1 TVG Rn. 1048.

³ Greiner/Hanau/Preis, SR 2014 (Sonderausgabe), 2, 4.

⁴ Greiner/Hanau/Preis, SR 2014 (Sonderausgabe), 2, 3.

⁵ Daeschler, NZA-Beilage 2010, 6.

⁶ Sahl, NZA-Beilage 2010, 8, 10; siehe exemplarisch zur Funktionsweise auch die Homepage der Urlaubskasse Bayern: http://www.urlaubskasse-bayern.de/Urlaub_7_0. html, zuletzt aufgerufen am 27.02.2015.

aufgrund der Finanzierung durch ein Kollektiv in wirtschaftlich vertretbarer Weise erbracht werden können.⁷

Die genannten Institutionen sind jeweils Erscheinungsformen gemeinsamer Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 TVG. Im Wesentlichen sind gemeinsame Einrichtungen Organisationen, die durch Tarifvertrag geschaffen und von den Tarifpartnern getragen werden; Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen zu ihnen in eigenen tariflichen Rechtsbeziehungen. Bas TVG selbst beinhaltet keine Begriffserklärung der gemeinsamen Einrichtung. Vielmehr bestimmt es in § 4 Abs. 2 TVG allein die normative Wirkung der tarifvertraglichen Regelungen auf die Rechtsbeziehungen einer gemeinsamen Einrichtung zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie zur Satzung der gemeinsamen Einrichtung. Diese Knappheit veranlasste die arbeitsrechtliche Abteilung des 48. DJT im Jahr 1970 zu der schließlich verneinten Frage, ob es einer ausführlicheren gesetzlichen Regelung bedürfe. P

Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien existierten bereits zur Zeit der Weimarer Republik, obwohl die Tarifvertragsordnung von 1918 insoweit keine Regelung vorsah. Die ersten gemeinsamen Einrichtungen entstanden in den 1920er Jahren. "Ausgleichs- und Zuschusskassen" wurden gegründet, um die Leistung von Zuschüssen, die sich aus dem Modell des "Soziallohns" ergaben, zu übernehmen. Der Soziallohn berücksichtigte die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Arbeitnehmer durch die Gewährung von Dienstalters-, Familien- und ähnlichen Zulagen.

Die eingangs erwähnten Urlaubs-, Lohnausgleichs- und Zusatzversorgungskassen sind für die heutige Zeit typische Erscheinungsformen gemeinsamer Einrichtungen. ¹² Gerade mit der Rentenreform von 2001 gewannen gemeinsame Einrichtungen branchenunabhängig erheblich an Bedeutung. ¹³ Sie eignen sich aufgrund der Möglichkeit zur Schaffung einer überbetrieblichen Struktur besonders gut für die Organisation betrieblicher Altersversorgungssysteme. ¹⁴ Obwohl

⁷ Dies ist als regelmäßige Funktion gemeinsamer Einrichtungen unstreitig anerkannt, siehe nur Däubler/Hensche/Heuschmid, § 1 TVG Rn. 1048.

⁸ BVerfG 15.07.1980 – 1 BvR 24/74, 1 BvR 439/79 – NJW 1981, 215; JKOS/ Krause, § 4 Rn. 80; Wiedemann/Oetker, § 1 Rn. 784; Däubler/Hensche/Heuschmid, § 1 TVG Rn. 1049; Thüsing/v. Hoff, ZfA 2008, 77, 7 f.

⁹ Siehe dazu Zöllner, Gutachten zum 48. DJT, passim, sowie die auf dem 48. DJT geführte Diskussion zu diesem Thema.

¹⁰ Kempen/Zachert/Seifert, § 4 TVG Rn. 287.

¹¹ Zöllner, Gutachten zum 48. DJT, G 15.

¹² Ein ausführlicher rechtstatsächlicher Überblick findet sich bei *Assenmacher*, S. 18 ff.

¹³ Thüsing/v. Hoff, ZfA 2008, 77, 78; zu den Auswirkungen der Rentenreform 2001 Böhm/Scheurich, NZA 2001, 1291 ff.

¹⁴ Däubler/Hensche/Heuschmid, § 1 TVG Rn. 1046.

in Deutschland konstant nur ca. 20 gemeinsame Einrichtungen existieren, ¹⁵ ist nicht zu verkennen, wie groß ihre Bedeutung für manche Branchen, insbesondere für die Baubranche, ist. ¹⁶

Am 16. August 2014 trat das Tarifautonomiestärkungsgesetz¹⁷ in Kraft, das neben der vielbeachteten Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 u.a. auch das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 TVG umfassend reformierte. Insbesondere wurden dabei die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen über gemeinsame Einrichtungen geändert.

Da die den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern zugutekommenden Fürsorgeleistungen in aller Regel durch Beiträge der tarifgebundenen Arbeitgeber finanziert werden, ¹⁸ hat die Allgemeinverbindlicherklärung für gemeinsame Einrichtungen eine überragende Bedeutung. Sie ermöglicht es, auch zuvor nicht tarifgebundene Arbeitgeber zur Zahlung von Beiträgen heranzuziehen. ¹⁹ Der durch die Kollektivierung der Beitragspflicht eintretende Effekt der finanziellen Risiko- und Lastenteilung ²⁰ wird durch die Vergrößerung des Kreises der Zahlungspflichtigen verstärkt. Die aktuellen Modifizierungen des § 5 TVG sind Anlass genug, ihre Zulässigkeit und ihre Auswirkungen auf gemeinsame Einrichtungen zu untersuchen.

Auch beim 70. DJT 2014 in Hannover wurde anlässlich der Einführung des Tarifautonomiestärkungsgesetzes das Institut der gemeinsamen Einrichtungen thematisiert. Diskutiert wurden jedoch ausschließlich die durch die Gesetzesnovellierung offenbar gewordenen Probleme. Außer Acht blieben hingegen die vielen anderen bis heute nicht geklärten rechtlichen Fragen gemeinsamer Einrichtungen. Diese Fragen zu beantworten, ist Ziel dieser Arbeit.

Im folgenden Teil B. werden die begrifflichen Voraussetzungen der gemeinsamen Einrichtungen erörtert. Behandelt wird, wann die Anforderungen an eine Einrichtung bzw. eine Gemeinsamkeit i.S.d. § 4 Abs. 2 TVG erfüllt sind. Der Teil C. untersucht, welche Aufgaben gemeinsame Einrichtungen wahrnehmen können und wodurch sie in ihrer Zielsetzung begrenzt sind. Im Teil D. werden die in § 4 Abs. 2 TVG vorgesehenen Rechtsbeziehungen und die Voraussetzun-

¹⁵ Vgl. Assenmacher, S. 18 ff.

¹⁶ Wiedemann/Oetker, § 1 Rn. 806.

¹⁷ BGBl. 2014 I Nr. 39, S. 1348.

¹⁸ Assenmacher, S. 191; Thüsing/v. Hoff, ZfA 2008, 77, 80.

¹⁹ Für kleinere, weniger finanzkräftige Betriebe ist dies nicht immer unproblematisch, da die Beiträge zur gemeinsamen Einrichtung einen zum Teil nicht unerheblichen Anteil des Bruttolohns je Arbeitnehmer betragen. Kritisch dazu Die Zeit, Der Handwerkerschreck: http://www.zeit.de/2012/31/Sozialkasse-Bauwirtschaft-Handwerk-Betrieb, zuletzt aufgerufen am 26.02.2015.

²⁰ Löwisch/Rieble, § 4 Rn. 322; Kempen/Zachert/Seifert, § 4 TVG Rn. 297.